

Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lössatal

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) im Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lössatal in seiner Sitzung am 10.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lössatal vom 14.01.2026 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird die Wortgruppe „in elektronischer Form“ ergänzt.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(4) Aufnahmegesuche sind per Antrag schriftlich oder in elektronischer Form über den Leiter der Ortsfeuerwehr an die Gemeinde zu richten. Eine Aufnahme erfolgt durch den Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder werden mit Handschlag vom Ortswehrleiter verpflichtet.

2. § 4 Abs 1, 3 und 6 werden die Worte „elektronisch“ eingefügt.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche oder elektronische Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Gemeindeführer, sofern der Gemeindeführer selbst betroffen ist, dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich oder in elektronischer Form zurückzieht.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Orts- und Gemeindeführer anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn der Arbeitsort der Bestimmung zur Doppelmitgliedschaft widerspricht. Eine Entlassung kann ohne schriftlichen Antrag des Kameraden durch die Ortswehrleitung erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Ein entsprechender Beschluss der Ortswehrleitung ist dem Gemeindeführer und dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeinde- und Ortswehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronischer Form fest.

3. § 6 Abs 2 wird das Wort „elektronisch“ eingefügt.

§ 6 Kinder- und Jugendfeuerwehr

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Absatz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

4. § 7 Abs. 2 wird das Wort „elektronisch“ eingefügt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(2) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, die mindestens 12 Monate nicht am Dienst der Alters- und Ehrenabteilung oder am aktiven Feuerwehrgeschehen teilgenommen haben, können auf Antrag des Ortswehrleiters nach Rücksprache mit dem Gemeindeführer aus der Feuerwehr entlassen werden. Ein entsprechender Beschluss wird dem Bürgermeister vorgelegt. Mit seiner Unterschrift stimmt er dem Ausschluss zu. Die ausgeschiedenen Kameraden werden schriftlich oder in elektronischer Form über den Ausschluss von der Gemeindeverwaltung informiert.

5. § 10 Abs. 7 und 9 werden die Worte „elektronisch“ eingefügt.

§ 10 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrleitung

(7) Gemeindeführer oder Stellvertreter kann nur werden, wer über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seine drei Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ / „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich oder in elektronischer Form vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

(9) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter. Sie werden nach § 14 von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr gewählt und schriftlich oder in elektronischer Form bestellt. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters und sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Ortsfeuerwehr verantwortlich. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2, 3, 5 und 6 entsprechend. Beanstandungen gem. § 10 Abs. 2 Buchst. i) sind dem Gemeindefeuerwehrleiter unverzüglich zu melden. Die erforderliche Mindestvoraussetzung für die Tätigkeit als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ist eine erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich oder in elektronischer Form vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

6. § 11 Abs. 4 wird folgendermaßen formuliert:

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(4) Der Bürgermeister nimmt an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil und ist hierzu einzuladen.

7. § 12 Abs. 2 wird das Wort „elektronisch“ eingefügt.

§ 12 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Gemeindefeuerwehrleiter und der Bürgermeister sind dazu einzuladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

8. § 13 Abs. 1, 5 und 6 werden die Wörter „in elektronischer Form“ und „elektronisch“ eingefügt.

§ 13 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter und seine drei Stellvertreter,
- b) die Leiter der Feuerwehrrundorte sowie deren Stellvertreter,
- c) Gruppenführer und Zugführer (Unterführer), Verbandsführer
- d) Gerätewarte, Atemschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte und Hygienebeauftragte, sowie

- e) Jugendfeuerwehrwarte, Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter.
- f) Ein weiterer zu bestellender Funktionsträger ist der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, sofern dieser gewählt wurde.

Die Funktionsträger nach Abs. 1 Buchstabe c) und d) werden durch Handschlag des jeweiligen Ortswehrleiter zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet und durch den Bürgermeister schriftlich oder in elektronischer Form bestellt. Die Bestellung der Funktionsträger erfolgt unbefristet und kann durch die Ortswehrleitung wieder zurückgenommen werden.

Die Funktionsträger nach Abs. 1 Buchstabe a), b) und e) und f), werden nach ihrer Wahl und im Fall von Buchstabe a) und b) nach ihrer Wahl und erfolgreicher Beschlussfassung durch den Gemeinderat, durch den Bürgermeister schriftlich oder elektronisch bestellt. Die Bestellung erfolgt in der Regel für die Dauer der Wahlperiode. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(5) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen. Er hat die Aufgaben gemäß Unfallverhütungsvorschrift zu erfüllen und zu überwachen. Alle Mängel sind dem Ortswehrleiter sofort schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Hygienebeauftragter einzusetzen. Er hat die Aufgaben gemäß des Hygieneplans der Gemeindefeuerwehr und alle dazugehörigen Vorgänge in der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu prüfen und zu überwachen. Alle Mängel sind dem Ortswehrleiter sofort schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenhain, den 11.06.2026


Schön
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.


Schön
Bürgermeister